

Kreiswahlausschuss stellte endgültiges Wahlergebnis der Landratswahl fest

Der Kreiswahlausschuss hat am 18. April öffentlich im Landratsamt getagt. Unter der Leitung von Kreiswahlleiter Dr. Dietmar Möller wurden die Ergebnisse der Landratswahl auf der Basis der eingereichten Wahlniederschriften der insgesamt 163 Stimmbezirke ausgewertet und daraufhin das endgültige Wahlergebnis festgestellt.

Die Wiederwahl von Landrat Andreas Heller wurde von der Kreiswahlkommission einstimmig bestätigt.

Bei der Landratswahl am 15. April hatten 36.927 von insgesamt 70.634 Wahlberechtigten im Saale-Holzland-Kreis ihre Stimme abgegeben. Die Wahlbeteiligung lag damit bei 52,3 Prozent. Das ist das zweitbeste Ergebnis in Thüringen (nur zur Oberbürgermeisterwahl in Jena war die Beteiligung höher).

Mehr als die Hälfte der abgegebenen 36.290 gültigen Stimmen - genau 53,2 Prozent - im SHK entfielen auf Andreas Heller. Er ist damit zum Landrat des Saale-Holzland-Kreises wiedergewählt. Die sechsjährige Amtszeit, es ist die dritte für Andreas Heller, beginnt am 1. Juli 2018.

Landrat Heller hat die Wahl angenommen und dies, wie erforderlich, dem Kreiswahlleiter schriftlich bestätigt.

Saale-Holzland-Kreis auf Spitzenplatz in der Abfallstatistik des Landes Günstigste Gebühren im Thüringen-Vergleich

Der Saale-Holzland-Kreis belegt in der Abfallstatistik des Landes Spitzenplätze in mehreren Kategorien: Die Einwohner im Landkreis produzieren vergleichsweise wenig Müll, und die Müllgebühren sind die niedrigsten im Thüringen-Vergleich. Zudem belegt der SHK einen Spitzenplatz bei den erfassten Wertstoffmengen im Dualen System, was auf vorbildliche Mülltrennung hinweist. Das geht aus der jüngst von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) veröffentlichten Abfallbilanz 2016 für den Freistaat Thüringen hervor. Demzufolge lag das Aufkommen beim Hausmüll im Saale-Holzland-Kreis 2016 bei 99 Kilogramm je Einwohner - das ist der zweitniedrigste Wert aller Thüringer Landkreise. Nur der Landkreis Gotha (79 kg/Einwohner) rangiert noch darunter. Der meiste Hausmüll je Einwohner fiel im Ilm-Kreis an (196 kg). Der Landesdurchschnitt liegt bei 129 kg/Einwohner. Der Hausmüll ist Teil der sogenannten festen Siedlungsabfälle. Bei deren Gesamterfassung rangiert der SHK ebenfalls auf Platz 2 der Thüringer Landkreise mit nur 156 Kilogramm je Einwohner (Landkreis Gotha 119 kg, Landesdurchschnitt: 193 kg/Einwohner im Jahr).

„Ein geringes Restmüllaufkommen hat viele Ursachen“, erläutert dazu Ingo Kunze, der Werkleiter des Dienstleistungsbetriebes SHK. „Bewusstes Abfallverhalten der Bürger und gute Abfallberatung gehören sicher dazu. Viele Menschen

achten schon beim Einkaufen auf verpackungsarme Produkte. Hinzu kommt oft ein gutes Trennverhalten, das heißt, sehr viel wird in die speziellen Behälter und Container entsorgt und fliegt nicht leichtfertig in die Restmülltonne. Dadurch haben wir auch hohe Erfassungsquoten bei Glas, Leichtverpackungen in der Gelben Tonne sowie Papier und Kartonage in der blauen Tonne.“ Auch bei den getrennt erfassten Wertstoffen über das Duale System liegt der SHK mit 82 kg pro Einwohner im Jahr 2016 auf einem vorderen Platz in Thüringen.

Für die Müllentsorgung müssen die Saale-Holzländer im Thüringen-Vergleich der Landkreise am wenigsten ausgeben. In allen Kategorien von Einsammlung und Transport bis zur thermischen Restabfallbehandlung und Deponierung liegt der SHK deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Im Gesamtergebnis entfielen 2016 auf jeden Einwohner Entsorgungskosten in Höhe von 26,50 Euro. Hingegen waren es im Landkreis Nordhausen 93,11 Euro pro Einwohner, im Landesdurchschnitt 62,47 Euro. „Unser Gebührenmodell hat sich bewährt“, kommentiert Landrat Andreas Heller das Ergebnis. „Es ist in der Satzung so gewählt, dass es dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz entspricht und dabei im Besonderen Anreize zur Abfallvermeidung setzt. Davon profitieren die Bürger durch seit Jahren geringe und stabile Gebühren.“

Aus den Freiwilligen Feuerwehren und Feuerwehrvereinen

• An die Freiwillige Feuerwehr Kahla wurde am 24.3. ein neues Tanklöschfahrzeug TLF 3000 übergeben. Zusammen mit dem neuen Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10 hat die Wehr in kurzer Zeit ihren Fahrzeugbestand modernisiert. Landrat Andreas Heller setzte in der Jahreshauptversammlung eine beliebte Tradition fort, indem er der Wehr eine Fahne des Landkreises übergab.

• Eine groß angelegte Einsatzübung in Kleineutersdorf absolvierten am 5.4. die Freiwilligen Feuerwehren Kahla und Kleineutersdorf zusammen mit Auszubildenden Notfallsanitätern des DRK-Kreisverbands Jena-Eisenberg-Stadtroda.

• Die Feuerwehren aus Dothen, Schkölen, Wetzdorf und der zuständigen Stützpunktfeuerwehr Eisenberg löschten am Abend des 1. April im Schköleiner Ortsteil Willschütz den Brand einer Scheune und verhinderten ein Übergreifen auf benachbarte Wohnhäuser.

• Das Land hat 130.000 Euro Fördermittel für die Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Eisenberg bewilligt.

• Der Albersdorfer Ortsbrandmeister Hans-Georg Hüttig hat nach 32 Jahren sein Ehrenamt in der Freiwilligen Feuerwehr abgegeben und an seinen Nachfolger Jens Seifert übergeben.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde für die Wahl des Bürgermeisters gem. § 25 Abs. 1 Thüringer Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG) vom 16.08.1993

in der Gemeinde Serba des Saale-Holzland-Kreises

Für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Serba hat das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgenden Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, den 19.08.2018.

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 02.09.2018, statt.

Eisenberg, 09.04.2018

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Der Landrat
Andreas Heller

- im Original gezeichnet -

Informationen aus dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 34. Sitzung am 21.02.2018 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung.

Beschluss KA 149-35/18

Beschlussempfehlung an den Kreistag:

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt der Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der Projektidee „Regionalpark Saale-Ilm-Unstrut“ zu und ermächtigt den Landrat, den als Anlage beigefügten Kooperationsvertrag Nr. 01/2018 zu unterzeichnen. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 150-35/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 33. Sitzung vom 22.11.2017. **(Zustimmung)**

Beschluss KA 151-35/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 34. Sitzung vom 13.12.2017. **(Zustimmung)**

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasste in seiner 35. Sitzung am 07.03.2018 nachfolgenden Beschluss in öffentlicher Sitzung.

Beschluss KA 155-36/18

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 21115.105.9400 in Höhe von 77.000 Euro zur Deckung der Kosten der Baumaßnahme Energieträgerumstellung Öl auf Pellet/Sanierung der Heizung für die Staatliche Grundschule „Hügelland“ Tröbnitz.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung in der Haushaltsstelle 2.22512.101.9400 in Höhe von 77.000 Euro. **(Zustimmung)**

Anlage zu Beschluss KA 149-35/18 vom 21.02.2018

ENTWURF

Stand: 05.02.2018

Kooperationsvertrag**Nr. 01/2018**

zwischen

dem Landkreis Saale-Holzland-Kreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Andreas Heller,
Im Schloß, 07607 Eisenberg,

dem Kreis Weimarer Land,
vertreten durch den Landrat Herrn Hans-Helmut Münchberg,
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda,

dem Burgenlandkreis,
vertreten durch den Landrat Herrn Götz Ulrich,
Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg,

und

der Stadt Jena,
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Albrecht Schröter,
Am Anger 15, 07743 Jena,

wird nachfolgender Vertrag

für die gemeinsame Beauftragung
einer Machbarkeitsstudie zur Umsetzung der
Projektidee „Regionalpark Saale-Ilm-Unstrut“

geschlossen.

Präambel

Ziel des Projektes „Regionalpark [Saale-Ilm-Unstrut]“ ist es, die Einzigartigkeit der Kulturlandschaft der Region Saale-Ilm-Unstrut für Einheimische und Besucher auf attraktiven Wegen zu erschließen und erlebbar zu machen. Durch den Ausbau und die Qualifizierung bestehender sowie die Schaffung neuer, naturnaher und parkartiger Wegenetze sollen Naturschutzgebiete, ökologisch wertvolle Bereiche, Aussichtspunkte, Sehenswürdigkeiten, historisch bedeutende Orte sowie weitere touristische Angebote in der Region zu Fuß, auf dem Fahrrad, unter Nutzung des Schienennetzes und auf dem Wasser verbessert und erlebbar werden.

Mit neuen Projekten soll der Raum attraktiver gestaltet sowie die unverzichtbare touristische Infrastruktur erhalten bzw. weiter entwickelt werden. Für die inhaltliche Untersetzung wird eine Machbarkeitsstudie vorangestellt.

§ 1 Kooperationsgegenstand

(1) Der vorliegende Vertrag regelt die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie des Regionalparks [Saale-Ilm-Unstrut].

Zur Zielerreichung ist es erforderlich, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern ein externes Büro mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Thematik „Regionalpark Saale-Ilm-Unstrut – Eine bedeutende Kulturlandschaft Europas“ zu beauftragen. Die Studie soll auch ein Umsetzungskonzept beinhalten, in dem nicht die Vermarktung, sondern die Herstellung und Verknüpfung einer attraktiven Infrastruktur im Mittelpunkt steht.

(2) Zur Vereinfachung der Abstimmungswege wird die Stadt Jena von den anderen Kooperationspartnern beauftragt, die Verantwortung für die Durchführung dieser Machbarkeitsstudie zu übernehmen. Sie wird insbesondere bevollmächtigt, die vorgesehene Studie zu beauftragen und alle Abstimmungen mit dem ausgewählten Auftragnehmer im Namen und auf Rechnung der Kooperationspartner zu führen.

(3) Die Stadt Jena stellt sicher, dass die Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse vom ausgewählten Auftragnehmer nicht nur zu Gunsten der Stadt Jena erfolgt, sondern auch zu Gunsten der anderen Kooperationspartner. Insbesondere sollen alle Kooperationspartner gleichermaßen berechtigt sein, die Ergebnisse der Studie für ihre weitere Arbeit nutzen zu dürfen.

(4) Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung der Studie erfolgt nach gültigem Ausschreibungsrecht, sobald die Kooperationspartner die nach § 2 Abs. 3 und 4 zu zahlenden Beiträge geleistet haben und auf dem in § 2 Abs. 3 genannten Konto die in § 2 Abs. 2 genannten LEADER-Fördermittel eingegangen sind.

(5) Die Stadt Jena erstellt in Absprache mit den Kooperationspartnern ein Leistungsverzeichnis für die Ausschreibung.

(6) Es werden mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe gezielt aufgefordert.

(7) Die Wertung der Angebote erfolgt mit allen Kooperationspartnern anhand einer Bewertungsmatrix, die vorab gemeinsam erstellt wird. Im Rahmen des anschließenden Bietergesprächs werden die Angebote zwischen den Kooperationspartnern und dem Bieter besprochen. Die Vergabe erfolgt nach Angebotsvergleich.

(8) Mit dem ausgewählten Auftragnehmer wird vereinbart, dass die Studie bis Ende 2018 fertigzustellen ist.

§ 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Machbarkeitsstudie erfolgt als LEADER-Kooperationsprojekt der Regionalen Aktionsgruppen Saale-Holzland e.V. und Weimarer Land – Mittelthüringen e. V. sowie als übergreifendes Kooperationsprojekt beider Thüringer RAGs mit der CLLD/LEADER Interessengruppe „Naturpark Saale-Unstrut-Triasland“ (Burgenlandkreis, Sachsen-Anhalt) und aus Eigenanteilen der Kooperationspartner.

(2) Es stehen aus der LEADER-Förderung 43.200,00 Euro und den Eigenmitteln der Kooperationspartner 10.800,00 Euro, also insgesamt 54.000,00 Euro für die Erarbeitung der Machbarkeitsstudie zur Verfügung.

(3) Die Kooperationspartner Saale-Holzland-Kreis, Weimarer Land und Stadt Jena leisten ihren Eigenanteil in Höhe von 3.000,00 Euro bis zum 30.04.2018 auf das Konto der Stadt Jena.

IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74

BIC: HELADEF1JEN

Bank: Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Verwendungszweck: USK: 61501.17200 - [Name der Gebietskörperschaft]

(4) Der Kooperationspartner Burgenlandkreis leistet seinen Eigenanteil in Höhe von 1.800,00 Euro bis zum 30.04.2018 auf das Konto der Stadt Jena. Im Rahmen der Kooperation der LEADER-Aktionsgruppen wird der Burgenlandkreis als Projektträger in Zusammenarbeit mit der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Naturpark Saale-Unstrut-Triasland Fördermittel beim Land Sachsen-Anhalt beantragen und den Eigenanteil bereitstellen.

IBAN: DE72 8305 3030 0000 0005 74

BIC: HELADEF1JEN

Bank: Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Verwendungszweck: USK: 61501.17200 - [Name der Gebietskörperschaft]

(5) Der Betrag wird für die Machbarkeitsstudie des Regionalparks zweckgebunden eingesetzt.

(6) Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie ist durch die Stadt Jena eine Gesamtabrechnung des Projektes vorzunehmen und den Kooperationspartnern vorzulegen. Eine Überschreitung der kalkulierten Gesamtausgaben ist nur nach einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern möglich.

(7) Sollten die Gesamtausgaben des Projektes um mehr als 10 % unter der vorgesehenen Ausgabensumme liegen, so ist die Summe im Verhältnis der durch alle Vertragspartner erbrachten Eigenanteile zu verrechnen und den Vertragspartnern zurück zu erstatten. Eventuelle Rückzahlungen von Fördermitteln sind dabei zu berücksichtigen.

§ 3 Haftung

Etwaige Haftungsansprüche aus diesem Vertrag treffen alle Kooperationspartner zu gleichen Teilen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

(3) Gerichtsstand ist Jena.

Eisenberg,

Andreas Heller
Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Jena,

Dr. Albrecht Schröter
Oberbürgermeister

Naumburg,

Götz Ulrich
Landrat des
Burgenlandkreises

Apolda,

Hans-Helmut Münchberg
Landrat des Kreises
Weimarer Land

Dringend gesucht: Vertrauenspersonen für die Schöffenwahlausschüsse

Am 31.12.2018 enden bundesweit die Amtszeiten der in der Strafrechtspraxis tätigen Schöffen und Jugendschöffen. Damit am 01.01.2019 eine neue fünfjährige Amtszeit beginnen kann, sind im Jahr 2018 Neuwahlen durchzuführen. Das Wahlverfahren ist in den §§ 36 – 44 sowie § 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) geregelt.

Zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen aus den Vorschlagslisten der Gemeinden bzw. der Jugendhilfeausschüsse sowie der Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschlagslisten tritt beim jeweiligen Amtsgericht in jedem Wahljahr ein Ausschuss zusammen, der aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen als Beisitzer besteht.

Nach § 40 Abs. 3 GVG sind die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks von den Kreistagen der Landkreise oder Stadträten der kreisfreien Städte mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl zu wählen.

Vom Kreistag des Saale-Holzland-Kreises sind

- für den Amtsgerichtsbezirk Jena 1 Vertrauensperson
- für den Amtsgerichtsbezirk Stadtroda 7 Vertrauenspersonen zu wählen.

Weiterhin können für die gewählten Vertrauenspersonen Stellvertreter gewählt werden.

An die Vertrauenspersonen sollten die gleichen Anforderungen wie an die Schöffen bzw. Jugendschöffen gestellt werden. Daraus ergeben sich folgende Ausschlussgründe:

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 34 Abs. 1 GVG ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs, sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger des Saale-Holzland-Kreises können sich **bis zum 14. Mai 2018** schriftlich unter Angabe der Kontaktdaten (Anschrift und Telefonnummer) beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Büro Kreistag, Im Schloss, 07607 Eisenberg oder per E-Mail an kreistag@lrashk.thuringen.de bewerben.

H e l l e r
Landrat

- im Original gezeichnet -

Ausschreibung

Vergabe Kultur- und Kunstpreis des Saale-Holzland-Kreises 2018

Termin der Einreichung von Vorschlägen: 30. Juni 2018

Für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur und der Darstellenden Kunst sowie für die Ehrung eines Lebenswerkes vergibt der Saale-Holzland-Kreis auch in diesem Jahr mindestens einen Kultur- und Kunstpreis.

Dieser kann an Personen und Einzelgruppen sowie für die Ehrung eines Lebenswerkes im Saale-Holzland-Kreis vergeben werden.

Der Kultur- und Kunstpreis ist mit 500,00 € dotiert.

Die Vergabe eines zweiten Preises durch Sponsoring der Sparkasse Jena-Saale-Holzland ist möglich.

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge einreichen, auch Eigenwerbung ist möglich. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen, Anschrift, Werdegang und bedeutende Werke/Leistungen des/der Kandidaten enthalten.

Einsendeschluss ist der 30. Juni 2018 (Posteingang) an das
Landratsamt Schulverwaltungs- und Kulturamt,
Postfach 1310, 07602 Eisenberg.

Aus den eingereichten Vorschlägen entscheidet der Ausschuss des Kreistages für Bildung, Kultur und Sport über die Preisvergabe. Die Preisverleihung erfolgt in der Kreistagssitzung am 19. September 2018.

Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis 2018

Auch in diesem Jahr wird wieder der Förderpreis für Denkmalschutz und Denkmalpflege im Saale-Holzland-Kreis ausgeschrieben.

Mit diesem Preis sollen herausragende Leistungen und das Engagement um den Erhalt von Kulturdenkmälern in den Kreisgrenzen des Saale-Holzland-Kreises gewürdigt werden.

Ebenso kann ein langjähriges Engagement auf dem Gebiet der Denkmalpflege und des Schutzes ausgezeichnet werden. Der Preis ist mit 500 Euro dotiert, wobei die Sparkasse, wie jedes Jahr, 500 Euro zusätzlich auslobt.

Öffentlich rechtliche Preisträger können den Preis ebenso erhalten, jedoch ohne finanzielle Zuwendung.

Vorschläge, die jede Person einreichen kann - es sind auch Eigenbewerbungen möglich - müssen Name und Anschrift des Kulturdenkmals, Name und Anschrift des Eigentümers sowie eine Beschreibung und Begründung der preiswürdigen Leistung bzw. Engagement für den Erhalt des Denkmals enthalten.

Die Vorschläge sind bis zum 30.06.2018 (Posteingangsstempel) an die Adresse Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 1310, 07602 Eisenberg zu richten.

Der Preis wird voraussichtlich im Kreistag am 19. September 2018 vergeben.

Umweltamt

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemarkung Eisenberg laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer	Schutzstreifenbreite
4	1384/5	Eisenberg	2475	Trinkwasserleitung	4m
4	1381/32	Eisenberg	2881-2893	Trinkwasserleitung	4m
4	1381/30	Eisenberg	3931-3947	Trinkwasserleitung	4m
4	1381/35	Eisenberg	4038	Trinkwasserleitung	4 m
4	1381/31	Eisenberg	4145	Trinkwasserleitung	4 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 30.04.2018 bis 31.05.2018 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann,

dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Tröbst
Amtsleiter

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) v. 20.12.1994 (BGBl. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16 in 07607 Eisenberg, wurde für die auf den nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemarkung Eisenberg laufenden Leitungen der Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zur Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchreinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBl. Teil I Nr. 70 S. 2192) zuletzt geänd. am 31.08.2015 (BGBl S. 1474) gestellt:

Flur	Flurstück	Gemarkung	GB-Blatt	Inhalt der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit umfasst das Recht zum Betreiben einer	Schutzstreifenbreite
14	2056	Eisenberg	1277	Trinkwasserleitung	4m
14	2061/6	Eisenberg	1680	Trinkwasserleitung	4m
3	2200	Eisenberg	1681	Trinkwasserleitung	4m
3	2201	Eisenberg	1682	Trinkwasserleitung	4 m
3	2202	Eisenberg	2450	Trinkwasserleitung	4 m
14	2053	Eisenberg	3804	Trinkwasserleitung	4 m

Der eingereichte Antrag mit Unterlagen (Flurkarte mit Leitungsverlauf) kann vom 30.04.2018 bis 31.05.2018 während der Sprechzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude: Schlossgasse 17, 2. Etage, Raum 201 eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde als zuständige Bescheinigungsbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der oben genannten Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 3. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit. Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Ein-

tragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.

Tröbst
Amtsleiter - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Kommunalaufsicht

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zwischen der Gemeinde Geisenhain und der Gemeinde Tröbnitz gem. § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG)

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) gem. § 3 ThürBKG zwischen der Gemeinde Geisenhain und der Gemeinde Tröbnitz mit Bescheid vom 19.03.2018, Az.: 130.2/0011, genehmigt.

Diese genehmigte Zweckvereinbarung wird hiermit bekannt gemacht.

Eisenberg, den 19.03.2018

Landratsamt Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Andreas Heller - im Original gezeichnet -

Zweckvereinbarung

zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gemäß § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2008 (GVBl. 2008 S. 22) in der aktuellen Fassung

Auf Grund des § 4 S. 1 2. Alt. ThürBKG und den §§ 7 – 15 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung,

sowie der Beschlüsse

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. des Gemeinderates Tröbnitz vom 03.05.2017 | Beschluss - Nr. 11/2017 |
| 2. des Gemeinderates Geisenhain vom 28.03.2017 | Beschluss - Nr. 08/2017 |

schließen die Gemeinden Tröbnitz und Geisenhain – jeweils vertreten durch die Bürgermeister – nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1 Übertragene Aufgaben

(1) Die Gemeinde Geisenhain überträgt gemäß § 4 S. 1 2. Alt. ThürBKG die ihr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 5 und § 22 ThürBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Gemeinde Tröbnitz. Die Freiwillige Feuerwehr Geisenhain wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinde Tröbnitz ist verpflichtet, die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThürBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27.01.2009 (GVBl. 2009, S. 39) in der aktuellen Fassung, im Bereich der Gemeinde Geisenhain zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Gemeinde Tröbnitz ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThürBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe wird der Gemeinde Tröbnitz durch diese Zweckvereinbarung das Recht

übertragen, Satzungen für das Gebiet von Geisenhain zu erlassen. Es handelt sich dabei um nachfolgende Satzungen, die gemäß § 11 der Hauptsatzung vom 15.02.2005 (ortsüblich bekannt gemacht vom 16.02.2005 bis 09.03.2005) der Gemeinde Tröbnitz durch Aushänge an den Verkündungstafeln ortsüblich bekannt gemacht wurden:

- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 16.06.1997, ortsüblich bekannt gemacht vom 08.07.1997 bis 23.07.1997 zuletzt geändert am 25.08.2008,
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 25.02.2002, ortsüblich bekannt gemacht vom 05.03.2002 bis 19.03.2002, zuletzt geändert am 25.08.2008
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz vom 08.02.1999, ortsüblich bekannt gemacht vom 09.02.1999 bis 22.02.1999, zuletzt geändert am 25.08.2008.

Die Gemeinde Geisenhain verpflichtet sich, die übertragenen Satzungen in der für die eigenen Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekannt zu machen.

(2) Die Gemeinde Tröbnitz hat nach § 10 Abs. 1 ThürKGG das Recht, im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Gemeinde Geisenhain wird das Recht auf Anhörung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKGG bei Erlass von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung eingeräumt.

Es sollen nur Anschaffungen getätigt werden, die zur Erledigung der Aufgaben im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe unbedingt erforderlich sind. Bei Anschaffungen, die über die Mindestanforderungen (ThürFwOrgVO) hinausgehen, bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Geisenhain.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

Die Kosten und der Kostenersatz werden durch gesonderten Vertrag geregelt.

§ 6 Ausrüstung

(1) Hinsichtlich der vorhandenen Ausrüstung und Technik ist bei den Beteiligten zum Stichtag des Inkrafttretens der Vereinbarung eine Inventur durchzuführen. Soweit sich hier ergibt, dass Vermögensgegenstände der übertragenden Gemeinde im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch die Feuerwehr Tröbnitz genutzt werden können, werden diese Tröbnitz ohne Änderung der Eigentumsverhältnisse zur Nutzung überlassen.

(2) Die Technik und Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Tröbnitz ist, nach der vorliegenden Einstufung der Gemeinde Geisenhain in Risikoklassen gemäß der ThürFwOrgVO, auch ausreichend für das Gebiet der übertragenden Gemeinde.

(3) Die Gemeinde Geisenhain übergibt alle feuerwehrtechnischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die zur Aufgabenerfüllung benötigt werden an die Feuerwehr Tröbnitz. Hierzu zählen auch Alarmierungsanlagen und Löschwasserreserven. Eigentumsfragen werden hiervon nicht berührt.

Während der Übergabe ist ein Übergabeprotokoll anzufertigen, bei dem der jeweilige Buchwert der feuerwehrtechnischen Ausrüstung und Geräte erfasst und wertmäßig angerechnet wird.

Eingebrachte feuerwehrtechnische Ausrüstungen, Anlagen und Geräte, die nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und über keinen Buchwert mehr verfügen, gehen an die einbringende Gemeinde zurück. Diese werden dann aus der Inventarliste gestrichen.

§ 7 Feuerwehrstützpunkt

Feuerwehrstützpunkt ist Tröbnitz.

§ 8 Auseinandersetzung

Nach Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung zu den gemeinschaftlich angeschafften Vermögenswerten des Anlagevermögens statt.

Berechnungsgrundlage ist der von beiden Gemeinden getragene Eigenanteil, auf der Grundlage zum Zeitpunkt der Anschaffung sowie der Restbuchwert am Vermögensgegenstand.

§ 9 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten entscheidet das Landratsamt Saale - Holzland - Kreis.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jeder der beiden Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2018, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird durch die Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises bekannt gemacht.
Sie wird am 1.Tag des Monats, der nach dem Monat der amtlichen Bekanntmachung folgt, wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der nach ihrer Hauptsatzung ortsüblichen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hin.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach, möglichst nahe kommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.
Von einer Änderung der Risikoklasse bleibt die Zweckvereinbarung unberührt.

Tröbnitz, 05.05.2017

Gemeinde Tröbnitz Bürgermeister Fiedler - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Gemeinde Geisenhain Bürgermeister Gundermann - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Änderung der Entsorgung zu den Feiertagen am 1. Mai (Maifeiertag), am 10. Mai (Christi Himmelfahrt) und am 21. Mai 2018 (Pfingstmontag) im Saale-Holzland-Kreis

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit: **Aufgrund der Feiertage verändert sich die Entsorgung von Restmüll, Gelber Tonne bzw. blauer Tonne in den betroffenen Ortschaften im Saale-Holzland-Kreis wie folgt:**

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Dienstag, den 01.05.2018 (Maifeiertag) wird am Mittwoch, dem 02.05.2018 nachgeholt.

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Donnerstag, den 10.05.2018 (Himmelfahrt) wird am Freitag, dem 11.05.2018 nachgeholt.

Restmüll, Gelbe Tonne und blaue Tonne: Montag, 21.05.2018 (Pfingstmontag), wird am Dienstag, dem 22.05.2018 nachgeholt.

Beispiele:

Gelbe Tonne: Schorba: Dienstag (gerade KW), 01.05. (Maifeiertag) wird am Mittwoch, dem 02.05. nachgeholt

blaue Tonne: Ottendorf: Donnerstag (ungerade KW), 10.05., (Christi Himmelfahrt) wird am Freitag, 11.05 nachgeholt

Restmüll-Tonne: Lindig: Montag (ungerade KW), 21.05. (Pfingstmontag) wird am Dienstag, dem 22.05., nachgeholt.

In der Woche nach den Feiertagen erfolgt die Entsorgung nicht am vorgesehenen Entsorgungstag, sondern jeweils einen Werktag später.

Sollte es zu weiteren Verzögerungen kommen, lassen Sie bitte die Behälter am Bereitstellungsort stehen - sie werden noch entleert.

Kunze, Werkleiter

Keine Papierhandtücher in die blaue Tonne

Aus gegebenem Anlass weist der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft erneut darauf hin, dass benutzte Papierhandtücher, Papiertaschentücher und Servietten nicht in die blaue Tonne, sondern in die Restmülltonne gehören. Hierbei handelt es sich um Hygieneartikel, die nicht dem Altpapier zuzuordnen, sondern über den Restmüll zu entsorgen sind.

Ein weiteres Problem stellt die immer größer werdende Menge an großen Kartonagen dar, die an den Entsorgungstagen neben die blauen Tonnen gestellt werden. Hierzu ist zu bemerken, dass Papier, Pappe sowie Kartonagen aus privaten Haushalten und Gewerbebetrieben im SHK entsprechend § 18 (2) der geltenden Abfallwirtschaftssatzung vom 07.01.2010 in den dafür vorgesehenen Sammelbehältnissen in den Größen von 120 l, 240 l und 1.100 l entsorgt werden. Das heißt, dass die Papierabfälle - dazu gehören auch Kartonagen - so in die Müllgefäße zu verbringen sind, dass ähnlich wie bei der Restmülltonne der Deckel geschlossen ist. Ein Falten oder Zerkleinern der Kartonagen ist meist unumgänglich.

Sollte Ihre Papiertonne dauerhaft nicht ausreichend sein, ist es auch möglich, die nächste Tonnengröße zu erhalten. (Bestellbar bei Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG unter Tel. 03641 - 47 253 12)

Große, sperrige Kartonagen können Sie zu den Öffnungszeiten an den beiden Wertstoffhöfen der Fa. Veolia in Eisenberg, Mozartstr. 4 oder in Kahla, Ölwiesenweg 7 kostenlos abgeben.

Für Rückfragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter 036691-4800 wenden.

Kunze, Werkleiter

Kostenlose Annahme von Baum- und Strauchschnitt im Saale-Holzland-Kreis an drei Wochenenden im Mai

Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises führt - in Zusammenarbeit mit Gemeinden und einem privaten Entsorger - auch in diesem Frühjahr eine kostenlose Sammlung von privatem Baum- und Strauchschnitt im Landkreis durch.

Die Annahmestellen und Annahmezeiten:

Bad Klosterlausnitz: An der Kaiserquelle,
Freitag: 4. und 11. Mai 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5. und 12. Mai 2018, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Hermsdorf: Am Bahnhof 18, Betriebshof
Freitag: 4., 11. und 18. Mai 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5., 12. und 19. Mai 2018, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Kahla: Ölwiesenweg 7, Wertstoffhof der Firma Veolia Umweltservice Ost
Freitag: 4., 11. und 18. Mai, 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5., 12. und 19. Mai 2018, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Eisenberg: Mozartstraße 4, Wertstoffhof der Veolia Umweltservice Ost
Freitag: 4., 11. und 18. Mai, 07:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5., 12. und 19. Mai 2018, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dornburg-Camburg: An der Fuchsfarm, Bauhof in Camburg
Freitag: 4., 11. und 18. Mai 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5., 12. und 19. Mai 2018, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Stadtroda: Bürgeler Straße 6, Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei.
Freitag: 4. und 18. Mai 2018, 15:00 bis 17:00 Uhr
Samstag: 5. und 19. Mai 2018, 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Bitte beachten Sie die betriebsbedingten unterschiedlichen Öffnungszeiten an den jeweiligen Annahmestellen.

An den Sammelstellen kostenlos angenommen wird privater Baum- und Strauchschnitt – kein Rasenschnitt oder Laub – in haushaltsüblichen Mengen von maximal einem Kubikmeter. Das Material wird im Anschluss der Sammelaktion fachgerecht aufbereitet und entweder als Rohstoff für die regionalen Biomasseheizkraftwerke oder als Dünge- bzw. Erdensubstrat verwendet.

Im Übrigen hat die Eigenkompostierung der Garten- und Grünabfälle Vorrang vor der Entsorgung. Nebenbei gewinnt man dabei einen hervorragenden Dünger für die Gartenbeete. Besonders geeignet zum Kompostieren sind Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Staudenabfälle, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle, aber auch pflanzliche Abfälle aus der Küche und zerkleinerte, unbehandelte Rinden- und Holzabfälle.

Ganzjährige Alternativen: Die Abgabe von Strauch- und Baumschnitt kann ganzjährig gegen Entgelt bei zugelassenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen erfolgen. Daneben ist dort auch die Abgabe von Rasenschnitt und Laub gegen Entgelt möglich.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter der Abfallberatung des Dienstleistungsbetriebes unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Informationen der Zweckverbände

Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) mit neuen Inhalten auf der Internetseite

Von der Webseite des ZVL können ab sofort Ergebnisse der amtlichen Trichinenuntersuchungen, Merkblätter des Fachbereichs Lebensmittelüberwachung und Merkblätter des Fachbereichs Tiergesundheit abgerufen werden.

Sie gelangen folgendermaßen zu den neuen Inhalten:

1. www.saaleholzlandkreis.de öffnen
2. links auf „Verwaltung und Bürgerservice“ klicken
3. darunter „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt“ anklicken
4. in der Mitte, nach „Weitere Infos hier“, auf das Wort „hier“ klicken
6. auf der sich öffnenden Seite unten, unter „weiterführende Links“, befinden sich hinter den ersten drei Anstrichen die neuen Inhalte.

Für Jägerinnen und Jäger sind die Ergebnisse der Untersuchung auf Trichinen und damit verbunden der Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf, von besonderer Relevanz. Daher haben Sie die Möglichkeit, anhand der Wildursprungsnummer (WU-Nummer) das Ergebnis ab sofort auch selbstständig einer Tabelle zu entnehmen. Die Ergebnistabellen sind mit dem Link „Ergebnisse der amtlichen Trichinenuntersuchungen“ verknüpft.

Der Ausdruck der Ergebnistabelle ist Ihr Nachweis für die amtlich geforderte Pflichtuntersuchung. Bei Abgabe der WU-Probe in der Untersuchungsstelle erhalten Sie einen amtlichen Vermerk auf dem Wildursprungsschein über den Zeitpunkt, zu dem frühestens über das Wildbret verfügt werden darf. Dieser gilt weiterhin.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie sich gern zu den Öffnungszeiten an den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland wenden.



Öffentliche Bekanntmachung nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

Baumaßnahme: Reichenbach, 1. Bauabschnitt Abwasserentsorgung

Der Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland beabsichtigt, in 07629 Reichenbach folgende Anlagen errichten bzw. erneuern zu lassen:

- Schmutzwasserkanal und Schmutzwasserhausanschlüsse Kraftsdorfer Straße, Hauptstraße, Oberndorfer Weg und Feldgasse
- Regenwasserkanal und Regenwasserhausanschlüsse Kraftsdorfer Straße, Hauptstraße, Oberndorfer Weg und Feldgasse
- Entlastungsbauwerk und Stauraumkanal Hauptstraße
- Mischwasserkanal und Mischwasserhausanschlüsse Hauptstraße
- Schmutzwasserpumpwerk und Schmutzwasserdruckleitung bis zum Anbindepunkt am Ortsnetz Hermsdorf (Höhe Autobahnmeisterei)

Die Bauarbeiten beginnen voraussichtlich im September 2018 und enden planmäßig im Oktober 2022.

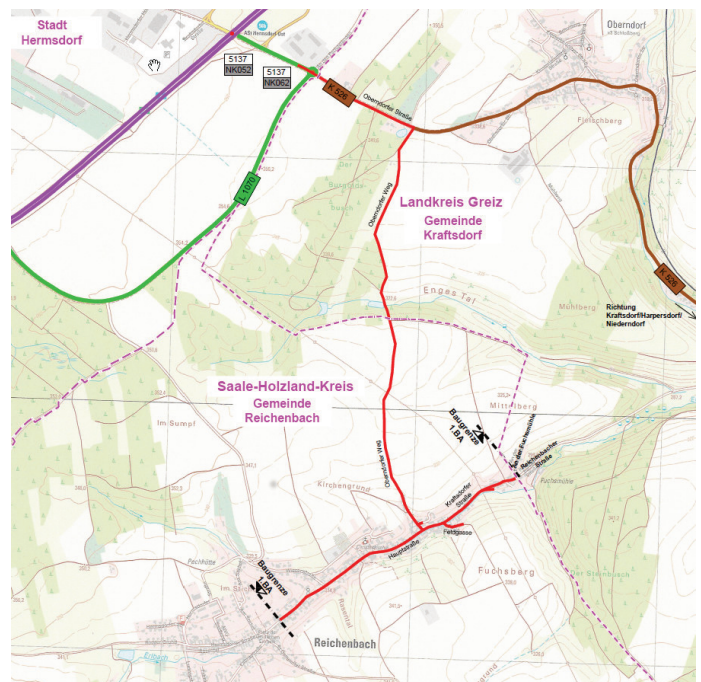
Mit der Herstellung der Anschlussmöglichkeit an das Pumpwerk Reichenbach und somit an die Überleitung zur Kläranlage Hermsdorf entsteht für alle anschließbaren Grundstücke die Abwasserbeitragspflicht gemäß der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS).

In die Planungsunterlagen und Satzungen kann nach telefonischer Anmeldung (Tel. 036601/578-0) in unseren Geschäftsräumen in Hermsdorf, Rodaer Str. 47, Einsicht genommen werden.

Hermsdorf, den 06.04.2018

Perschke
Vorsitzender des Zweckverbandes zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

- im Original gezeichnet und gesiegelt -



Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg. - **Redaktion:** Pressestelle, Claudia Bioly-Schlebe. Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt SHK, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Gottstedter Landstraße 6, 99092 Erfurt.